

## **Skandinavienkai Lübeck-Travemünde – Erweiterung KLV-Terminal**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 14.09.2022 – Geschäftszeichen APV 15 – 624.911.2-16

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) betreibt im Auftrag der Hansestadt Lübeck die öffentlichen Häfen der Stadt und ist darüber hinaus die Betreiberin des Intermodal-Terminals am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde. Am KLV Terminal (KLV = kombinierter Ladungsverkehr) werden Ladeeinheiten zwischen Schiff, Schiene und Straße umgeschlagen. Die Betreiberfunktion wird von der LHG Tochtergesellschaft Baltic Rail Gate GmbH wahrgenommen.

Die LHG beantragt die Erweiterung der sechs parallelen Gleise des KLV Terminals um jeweils ca. 150 m um zukünftig maximale Güterzuglängen von 740 m gemäß der „TEN-T Verordnung“ (EU) 1315/2013 abfertigen zu können.

Die wesentlichen Bestandteile der Erweiterung des KLV Terminals sind die Verlängerung der Gleis- und Kranbahnanlagen einschließlich Tiefgründung, und die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen u.a. die Abbrüche, die Anpassung der Terminalfläche, die Umverlegung bzw. Stilllegung von Bestandsleitungen, die Versetzung eines Beleuchtungsmastes und die Errichtung eines Ersatzgebäudes in Containerbauweise. Derzeit besteht das Gebiet der geplanten Erweiterung aus einer gepflasterten Betonsteinfläche, welche als Parkplatz bzw. Stellfläche für Ladeeinheiten genutzt wird.

Da das beantragte Vorhaben ein wasserwirtschaftliches Vorhaben ist, ist es auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfen. Gemäß UVPG ist das Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 13.10 als ‚Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt‘ und nach Ziffer 14.8.3 als ‚Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen‘ einzustufen. Dementsprechend ist gemäß § 9 Absatz 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3

zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen höchstens baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Baufahrzeuge sowie den Baulärm, da die einschlägigen Immissionsrichtwerte eingehalten und Arbeiten auf den Tageszeitraum beschränkt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Die Habitatstruktur des Planungsgebietes ist auf Grund der Lage inmitten gewerblicher, störungsintensiver Nutzungen bereits vorbelastet und die zu beanspruchende Fläche insoweit von geringer Wertigkeit für das Schutzgut.

Da die Maßnahme ohne direkte Berührung eines Gewässers durchgeführt wird, können Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser ausgeschlossen werden.

Ebenso wenig ist das Teilschutzgut Grundwasser erheblich nachteilig betroffen.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Flächeninanspruchnahme bereits versiegelte und veränderte Böden des Hafengeländes betrifft und das Betonpflaster entfernt und fachgerecht entsorgt wird.

Mit Blick auf die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, da durch das Vorhaben nur bauzeitlich lokal begrenzte Schadstoffemissionen entstehen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ausgeschlossen. Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.